

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Medienfragen

Hannover, den 2. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 14/1100

Berichterstatter: Abg. Nolting (SPD)

Der Ausschuss für Medienfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gansäuer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1100

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

Gesetz
zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Artikel 1

(1) Dem am 16. Juli/31. August 1999 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 mit Ausnahme seines Artikels 1 § 5 a Abs. 4, § 20 Abs. 4 sowie hinsichtlich des Teleshoppings § 44 Abs. 6 am 1. April 2000 in Kraft. ²Artikel 1 § 5 a Abs. 4, § 20 Abs. 4 sowie hinsichtlich des Teleshoppings § 44 Abs. 6 des Staatsvertrages tritt erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 9. September 1998 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. ³Der Tag des In-Kraft-Tretens wird im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. ⁴Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 4 gegenstandslos, so wird dies bis zum 30. April 2000 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Gesetz
zu dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Artikel 1

Zustimmungsgesetz

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Artikel 1/1

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

In § 24 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 157), wird die Verweisung „§§ 131“ durch die Verweisung „§§ 86, 86 a, 130 Abs. 2, §§ 131“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/1100

Empfehlungen des Ausschusses für Medienfragen

Artikel 2

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert